1 P 13614 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1997	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. Dezember 1997	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 97	**Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Gesetze (Zweites Wahlrechtsänderungsgesetz)** ..... *Ändert GVBl. II 16-4; 16-3*	390
26. 11. 97	**Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 17-6*	396
19. 11. 97	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts ... *GVBl. II 358-13*	397
19. 11. 97	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Arbeitsschutzvorschriften im Straßenverkehr ..... *GVBl. II 61-48*	399

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Gesetze (Zweites Wahlrechtsänderungsgesetz)

Vom 26. November 1997

Artikel 1[1])

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angaben zu § 11 erhalten folgende Fassung:
      „Ausübung des Wahlrechts".
   b) Die Angaben zu §§ 13, 14 werden gestrichen.
   c) Die Angaben zu § 17 erhalten folgende Fassung:
      „Bildung der Wahlorgane".
   d) Die Angaben zu § 18 erhalten folgende Fassung:
      „Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände".
   e) Die Angaben zu § 27 erhalten folgende Fassung:
      „Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen".
   f) Die Angaben zu § 31 erhalten folgende Fassung:
      „Öffentlichkeit der Wahl".
   g) Nach § 51 wird eingefügt:
      „§ 52 Fristen und Termine
      § 53 Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen".
2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Briefwahl oder
2. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises

teilnehmen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben."

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeindebehörden führen für jeden Wahlbezirk für die dort wohnhaften Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl (Auslegungsfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Eintragung im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Im übrigen dürfen Wahlberechtigte während der Auslegungsfrist das Wählerverzeichnis nur insoweit einsehen, als sie Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses glaubhaft machen; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruches gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden.

(3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde Einspruch erheben. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden.

(4) Ab Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch sowie in Fällen offensichtlicher Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses auch von Amts wegen zulässig."

4. Die §§ 13 und 14 werden aufgehoben.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „zwingenden Gründen" durch die Worte „wichtigem Grunde" ersetzt.
   b) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
      „3. Wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann."
   c) Abs. 3 erhält, folgende Fassung:
      „(3) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch

[1]) Ändert GVBl. II 16-4

bei der Gemeindebehörde eingelegt werden. § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In § 16 Abs. 1 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium" ersetzt.

b) In § 16 Abs. 2 werden die Worte „der Minister des Innern" durch die Worte „das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium" ersetzt.

7. Die §§ 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

„§ 17

Bildung der Wahlorgane

(1) Der Landeswahlleiter bildet einen Landeswahlausschuß, die Kreiswahlleiter bilden Kreiswahlausschüsse.

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem jeweiligen Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Gemeindebehörde beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand sowie einen oder mehrere Briefwahlvorstände für die Gemeinde. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis fünf Wahlberechtigten als Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien und Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber, Ersatzbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

§ 18

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

(1) Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, entscheidet bei den Abstimmungen Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet."

8. Dem § 20 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für den in einem Kreiswahlvorschlag benannten Ersatzbewerber (§ 21 Abs. 1)."

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kreiswahlvorschlag muß den Namen eines Bewerbers und eines Ersatzbewerbers enthalten."

b) In Abs. 2 werden nach den Worten „Jeder Bewerber" die Worte „oder Ersatzbewerber" eingefügt.

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „während der Dienststunden" gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson namhaft zu machen; Bewerber und Ersatzbewerber können nicht benannt werden. Fehlt diese Angabe, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson, soweit es sich dabei nicht um Bewerber oder Ersatzbewerber handelt. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Stirbt eine Vertrauensperson oder eine stellvertretende Vertrauensperson, gilt Satz 3 entsprechend; wird von der Ersetzungsbefugnis kein Gebrauch gemacht, gilt Satz 2 entsprechend. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen."

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung vorzustellen."

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „der Bewerber" die Worte „und Ersatzbewerber" eingefügt.

c) In Abs. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

d) In Abs. 4 werden nach den Worten „die Bewerber" die Worte „und Ersatzbewerber" eingefügt.

e) In Abs. 5 Satz 3 erhält der Halbsatz nach dem Semikolon folgende Fassung:

„sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Bewerber, bei Kreiswahlvorschlägen auch die Ersatzbewerber, in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind."

12. § 26 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in dem Wahlvorschlag kein Ersatzbewerber benannt ist oder der Bewerber oder der Ersatzbewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht,".

b) In Nr. 5 werden nach den Worten „des Bewerbers" die Worte „oder des Ersatzbewerbers" eingefügt.

13. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

(1) Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann nur von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

(2) Stirbt der im Kreiswahlvorschlag benannte Bewerber oder verliert er seine Wählbarkeit nach Einreichung des Wahlvorschlags, so gilt der in dem Wahlvorschlag benannte Ersatzbewerber als Bewerber. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson haben in diesem Fall spätestens bis zur Zulassung über den Wahlvorschlag durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung einen neuen Ersatzbewerber zu benennen; das Verfahren nach § 24 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 21 Abs. 3 bedarf es nicht.

(3) Stirbt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber oder verliert er seine Wählbarkeit nach Einreichung des Wahlvorschlags, gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Sterben Bewerber und Ersatzbewerber eines Kreiswahlvorschlags oder verlieren beide ihre Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags, gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(5) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen; Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt."

14. Dem § 28 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sind bei einem Kreiswahlvorschlag die Anforderungen nicht hinsichtlich des Bewerbers und des Ersatzbewerbers erfüllt, so ist der Kreiswahlvorschlag zurückzuweisen."

15. In § 30 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „des Bewerbers" die Worte „und des Ersatzbewerbers" eingefügt.

16. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Öffentlichkeit der Wahl

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen."

17. In § 32 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Hilfe einer Person seines Vertrauens" durch die Worte „einer Hilfsperson" ersetzt.

18. § 32 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 32 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend."

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Person seines Vertrauens" durch das Wort „Hilfsperson" ersetzt.

19. In § 33 a Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „Person seines Vertrauens" durch das Wort „Hilfsperson" ersetzt.

20. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Ist der Bewerber des Kreiswahlvorschlags, auf den die meisten gültigen Stimmen entfallen sind, vor der Wahl verstorben oder hat er seine Wählbarkeit verloren, so ist der in dem Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber gewählt."

b) Der bisherige Abs. 2 wird neuer Abs. 3.

21. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „gewählter" die Worte „aus der Landesliste" eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn ein im Wahlkreis gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein im Wahlkreis gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber an seine Stelle. Ist ein Er-

satzbewerber nicht vorhanden, gilt Abs. 1 entsprechend."

c) In Abs. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Text angefügt:

„dies gilt auch für nicht gewählte Bewerber und Ersatzbewerber, die dem Landeswahlleiter schriftlich ihren Verzicht auf ihre Anwartschaft erklärt haben. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden."

22. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn sowohl ein in einem Kreiswahlvorschlag benannter Bewerber als auch der für ihn benannte Ersatzbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlags, aber noch vor Beginn der Wahlhandlung, sterben oder ihre Wählbarkeit verlieren."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 können binnen einer vom Kreiswahlleiter bestimmten Frist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlags ein anderer Bewerber und ein Ersatzbewerber benannt werden; das Verfahren nach § 24 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 21 Abs. 3 bedarf es nicht. Im übrigen findet die Nachwahl auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt."

23. In § 44 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 40 Abs. 2, § 41 Abs. 2)" gestrichen.

24. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Wahlkosten

(1) Das Land erstattet den Gemeinden und Kreiswahlleitern die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen nach Gemeindegröße abgestuften Betrag je Wahlberechtigten. Laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinde und Kreiswahlleiter werden nicht berücksichtigt. Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Beträge durch Rechtsverordnung festzusetzen.

(2) Das für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerium kann bestimmte Aufwendungen, die bei den Gemeinden und Kreiswahlleitern gleichmäßig entstehen oder die ohne gesonderte Erhebung ermittelt werden können, abweichend von Abs. 1 Satz 1 und 3 im Wege der Einzelabrechnung erstatten.

25. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aus dem Ergebnis der Landtagswahl sind in repräsentativ ausgewählten Wahlbezirken Wahlstatistiken über

a) die Wahlbeteiligung nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht,

b) Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und der Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge

als Landesstatistik zu erstellen. Die Zahl der ausgewählten Wahlbezirke darf einen Auswahlsatz von fünf vom Hundert der Wahlbezirke des Landes nicht überschreiten. Die Wahlbezirke werden vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt bestimmt."

b) Als Abs. 3 bis 8 werden angefügt:

„(3) Erhebungsmerkmale für die Statistiken nach Abs. 2 sind Geschlecht, Geburtsjahresgruppe, Teilnahme an der Wahl, Wahlscheinvermerk, abgegebene Wahlkreis- und Landesstimme, ungültige Stimme und Gemeinde. Hilfsmerkmale sind Wahlkreis und Wahlbezirk. Auskunftspflichtig sind die Gemeindebehörden.

(4) Die für die Statistiken nach Abs. 2 ausgewählten Wahlbezirke müssen wenigstens 300 Wahlberechtigte umfassen. Die Statistiken werden unter Auszählung der Wählerverzeichnisse sowie unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe oder unter Verwendung entsprechend geeigneter Wahlgeräte durchgeführt. Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden. Für die Vernichtung der Stimmzettel gelten die wahlrechtlichen Vorschriften. Für die Statistik nach Abs. 2 Buchst. a sind höchstens zehn Geburtsjahresgruppen zu bilden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammenzufassen sind. Für die Statistik nach Abs. 2 Buchst. b sind höchstens fünf Geburtsjahresgruppen zu bilden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammenzufassen sind.

(5) Gemeinden dürfen mit Zustimmung des Kreiswahlleiters wahlstatistische Auszählungen nach den in Abs. 3 genannten Erhebungsmerkmalen durchführen. Hilfsmerkmal ist der Wahlbezirk. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse der Statistiken nach Abs. 2 dürfen nur auf Landesebene und die der wahlstatistischen Auszählungen nach Abs. 5 nur bis zur Ebene der Gemeinden veröffentlicht werden. Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden. Die Veröffentlichung von Ergebnissen oberhalb der Gemeindeebene ist dem Statistischen Landesamt vorbehalten.

(7) Die Durchführung der Statistiken nach Abs. 2 und der wahlstatistischen Auszählungen nach Abs. 5 ist nur zulässig, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk darf nicht verzögert werden.

(8) Für die Mitwirkung an der repräsentativen Wahlstatistik erhalten die Gemeinden vom Land einen festen Betrag von DM 500,– pro Wahlbezirk. § 47 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

26. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister" ersetzt.

b) In Satz 2 werden in der Aufzählung nach den Worten „die Berufung in ein Wahlehrenamt und über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehrenämtern," die Worte „die Wahlzeit," und nach den Worten „die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern" die Worte „und Ersatzbewerbern," sowie als weitere Aufzählung die Worte „die Erstattung der Wahlkosten," eingefügt.

27. In § 51 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister" ersetzt.

28. Nach § 51 werden als §§ 52 und 53 angefügt:

„§ 52

Fristen und Termine

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 53

Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

(1) Wählergruppen, die sich mit einer Landesliste an der Landtagswahl beteiligt und mindestens 1 vom Hundert der gültigen Landesstimmen erreicht haben, erhalten vorbehaltlich Abs. 3 für jede auf ihre Liste entfallende gültige Landesstimme vier Deutsche Mark.

(2) Wählergruppen, für die keine Landesliste zugelassen war und die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen erreicht haben, erhalten vorbehaltlich Abs. 3 für jede der in diesem Wahlkreis für sie abgegebene gültige Wahlkreisstimme vier Deutsche Mark; für Träger von Kreiswahlvorschlägen, die nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 von Wahlberechtigten eingereicht worden sind, gilt dies entsprechend.

(3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Träger von Wahlvorschlägen, die unter Beteiligung von Parteien gebildet worden sind. Die staatlichen Mittel dürfen den Gesamtbetrag der jeweiligen Wahlkampfkosten nicht übersteigen.

(4) Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel ist die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landtags. Entsprechende Anträge sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landtags schriftlich zu stellen. Die Vertrauensperson des Wahlvorschlags hat dabei ihr oder ihm gegenüber an Eides Statt zu versichern, daß der Wahlvorschlag nicht unter Beteiligung von Parteien gebildet worden ist und die staatlichen Mittel den Gesamtbetrag der jeweiligen Wahlkampfkosten nicht übersteigen; die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landtags ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig.

(5) Die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz für die bei Landtagswahlen erreichten gültigen Stimmen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landtags ausgezahlt.

(6) Die erforderlichen Mittel sind im Landeshaushalt, Einzelplan 01 Landtag, auszubringen. Der Landesrechnungshof prüft die Auszahlung, in den Fällen des Abs. 1 bis 4 auch die Festsetzung der staatlichen Mittel."

29. In der Anlage zu § 7 Abs. 1 wird in der Beschreibung des Wahlkreises 5 – Waldeck-Frankenberg I – das Wort „Arolsen" durch „Bad Arolsen" ersetzt.

Artikel 2[2])

§ 26 Abs. 2 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103) erhält folgende Fassung:

[2]) Ändert GVBl. II 16-3

„(2) Für die Erstattung der den Gemeinden und Kreiswahlleitern durch Volksbegehren und Volksentscheid entstehenden notwendigen Ausgaben gelten die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung entsprechend."

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wird ermächtigt, das Landtagswahlgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel 4[3])

Das Gesetz über die Erstattung von Wahlkampfkosten von Landtagswahlen (Wahlkampfkostengesetz) vom 2. Mai 1972 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. November 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

[3]) Hebt auf GVBl. II 16-15

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Feiertagsgesetzes*)

Vom 26. November 1997

Artikel 1

Das Hessische Feiertagsgesetz in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1994 (GVBl. I S. 596), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann für einzelne Feiertage von den in diesem Abschnitt vorgesehenen Beschränkungen und Verboten Befreiung gewähren.

(2) Für den vollautomatischen Betrieb von Portalwaschanlagen, die mit Tankstellen verbunden sind, kann die örtliche Ordnungsbehörde für alle gesetzlichen Feiertage Befreiung von dem Arbeitsverbot nach § 6 Abs. 1 gewähren; dies gilt nicht für den Karfreitag, den Volkstrauertag und den Totensonntag. Die Öffnungszeiten sind so festzulegen, daß sie vom 1. Mai bis zum 31. August die Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 Uhr bis 20 Uhr nicht überschreiten.

(3) Bei der Entscheidung über die Befreiung sollen die sich aus der Beschaffenheit und Lage der Anlage ergebenden Auswirkungen sowie die Vermeidbarkeit verhaltensbedingter Lärmbeeinträchtigungen berücksichtigt werden. Befreiungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt werden. Die Befreiung nach Abs. 2 wird für längstens drei Jahre erteilt und kann entsprechend verlängert werden."

2. In § 16 Abs. 4 werden die Worte „untere Verwaltungsbehörde" durch die Worte „örtliche Ordnungsbehörde" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. November 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) Ändert GVBl. II 17-6

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts*)

Vom 19. November 1997

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl. I S. 423), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörden nach dem Tierschutzgesetz in der Fassung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), sind

1. das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium, die Regierungspräsidien sowie in den Landkreisen die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliche Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen – für die Beauftragung von Personen nach § 16 Abs. 3 Satz 1;
2. das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium für die
   a) Berufung von Kommissionen nach § 15 Abs. 1 Satz 2,
   b) Unterrichtung des Bundesministeriums in den Fällen des § 15 a,
   c) Wahrnehmung der ansonsten nach Nr. 4 und Abs. 2 den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung – Staatliche Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen – zugewiesenen Aufgaben auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main;
3. die Regierungspräsidien für die
   a) Genehmigung von Versuchsvorhaben in den Fällen des § 8 Abs. 1,
   b) Entgegennahme der nach § 8 Abs. 4 Satz 2, § 8 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 oder § 8 b Abs. 1 Satz 1 zu erstattenden Anzeigen und, soweit nichts anderes bestimmt ist, der auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 9 a Abs. 2 erforderlichen Meldungen,
   c) Untersagung von Tierversuchen nach § 8 a Abs. 5,
   d) Zulassung von Ausnahmen in den Fällen des § 8 b Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 Satz 2,
   e) Unterrichtung der Kommission über einen Antrag auf Genehmigung von Versuchsvorhaben nach § 15 Abs. 1 Satz 5;
4. im übrigen in den Landkreisen die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliche Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –.

(2) Die Staatlichen Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch zuständig für die der zuständigen Behörde in einer auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach § 2 der Versuchstiermeldeverordnung vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213).

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Tierschutzgesetzes sind

1. in den Landkreisen die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliche Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –;
2. für die auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main begangenen Ordnungswidrigkeiten das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium.

§ 3

Zuständige Behörden für die Durchführung der Art. 3 und 6 Abs. 1 der VERORDNUNG (EG) Nr. 1255/97 DES RATES vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. Nr. L 174, S. 1) sind in den Landkreisen die Land räte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliche Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –.

§ 4

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom

*) GVBl. II 358-13

6. März 1987 (GVBl. I S. 28)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1989 (GVBl. I S. 234);

2. die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz der Tiere beim internationalen Transport vom 14. Oktober 1974 (GVBl. I S. 465)[2]).

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. November 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

[1]) Hebt auf GVBl. II 358-12
[2]) Hebt auf GVBl. II 358-11

Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Arbeitsschutzvorschriften im Straßenverkehr*)

Vom 19. November 1997

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2075), des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038), und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsanordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes ist

1. das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik;
2. bei Kontrollen im öffentlichen Straßenverkehr daneben die örtliche Polizeibehörde und
3. für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Regierungspräsidium als Bergbehörde.

(2) Zuständige Behörde für die Bewilligung von Abweichungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 5 der Fahrpersonalverordnung vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, 1791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2075), ist das Regierungspräsidium.

§ 2

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Fahrpersonalgesetzes ist

1. das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik;
2. daneben die in § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 134) genannten Verwaltungsbehörden, solange sie die Sache nicht an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik abgegeben haben und
3. für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Regierungspräsidium als Bergbehörde.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung der in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium Kassel.

§ 3

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung von Arbeitsschutzvorschriften im Straßenverkehr vom 26. Januar 1988 (GVBl. I S. 54)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1993 (GVBl. I S. 65), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. November 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

*) GVBl. II 61-48
[1]) Hebt auf GVBl. II 61-40

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.